

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 097-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.225

Eingereicht am: 28.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Graber (Horrenbach, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 959/2017 vom 13. September 2017
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: Ablehnung



Finanzielle Konsequenzen von Grossratsentscheiden: Mehr Transparenz für bessere Entscheidungsfindung!

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. finanzrelevante Aspekte aus den Mitberichten in geeigneter Form mit den weiteren Informationen zu den jeweiligen Geschäften der Session allen Grossratsmitgliedern zuzustellen
2. für alle allfälligen rechtlichen Hürden, die den obigen Forderungen zuwider laufen, entsprechende Teilrevisionen der betroffenen Gesetze in die Wege zu leiten und vorzulegen

Begründung:

Gemäss Artikel 34 des Grossratsgesetzes haben die Ratsmitglieder Anspruch «auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.» Leider sind aber die Informationen zu den finanziellen Auswirkungen von Entscheiden des Grossen Rates allzu oft lückenhaft, und im GRG selbst wird das Informationsrecht eingeschränkt, insbesondere in folgenden Punkten:

Gemäss Artikel 39 GRG erhält nur die mit dem jeweiligen Geschäft befasste Kommission alle Informationen inkl. Details zu allfälligen Kosten sowie Mitberichte. Dadurch verfügen die übrigen Grossratsmitglieder bei der Entscheidungsfindung in der Session nicht über alle notwendigen Informationen.

Weiter sind bei den Ausführungen zu den Beratungsunterlagen, wie Berichte und Gesetze, die finanziellen Konsequenzen oft nur lückenhaft aufgezeigt. Namentlich indirekte Folgekosten fehlen oft. Als illustratives Beispiel sei der Entscheid zur Integration aller Schüler in die Regelklassen erwähnt, der getroffen wurde, ohne dass vorgängig ausreichend über die massiven mittelbaren finanziellen Auswirkungen (Neuschaffung von Stellen für Förderlehrkräfte usw.) informiert worden wäre.

Diese Mängel tragen mit dazu bei, dass bei den Entscheiden des Grossen Rates der Blick auf die finanzielle Relevanz unter Umständen zu wenig umfassend ist. Die Finanzsituation des Kantons macht Verbesserungen unabdingbar. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Grossratsmitglieder zukünftig effektiv über alle ihnen gemäss Gesetz zustehenden Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, verfügen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat versteht und teilt das Bedürfnis der Motionäre nach vollständigen Unterlagen für die politische Beratung und Beschlussfassung. Ausführungen zu Anträgen sollen umfassend, informativ und adressatengerecht aufbereitet sein. Regelmässig sind die unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Auswirkungen politische Kernfragen einer Vorlage.

Geschäfte zuhanden des Grossen Rates müssen die finanziellen Folgen einer Vorlage explizit adressieren. So bestimmt Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211), dass der Vortrag zu einem Erlass, zu internationalen oder interkantonalen Verträgen oder zu einem Grundsatzbeschluss u.a. die finanziellen Auswirkungen zu kommentieren hat. Weiter sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf das Personal oder die Organisation (Bst. g), die Gemeinden (Bst. h) sowie die Volkswirtschaft (Bst. i) darzulegen. Die Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR) konkretisieren diese Vorgaben und halten fest, dass jeder Vortrag ein eigenes Kapitel zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Kantonshaushalt enthalten muss (RSR Ziff. 3.1.9, S. 11).

Die Motion nimmt Bezug auf diese bereits bestehenden Informationspflichten, die erweitert und besser umgesetzt werden sollen. Dabei verlangt sie eine Ergänzung der Geschäftsunterlagen mit allfälligen Ausführungen zu den finanzrelevanten Aspekten aus den Mitberichten. Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidungsfindung des Regierungsrates. Die Mitberichte unterliegen der Geheimhaltung und können nur von einem eingeschränkten Adressatenkreis und unter bestimmten Bedingungen eingesehen werden (vgl. Art. 36 Abs. 2, 37 Abs. 1 Bst. a und 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]). Da eine Erweiterung des Adressatenkreises bzw. eine Lockerung der Zugangsvoraussetzungen eine Änderung der Grossratsgesetzgebung bedingen würde, wäre die Motion korrekterweise beim Büro des Grossen Rates und nicht beim Regierungsrat einzureichen gewesen (Art. 61 Abs. 2 Bst. b GRG). Eine Anpassung der erwähnten Rechtsgrundlagen würde jedoch zu neuen Pflichten für den Regierungsrat und die Verwaltung führen. Der Regierungsrat nimmt daher die Gelegenheit wahr, im Folgenden seine (ablehnende) Haltung zur geforderten Veröffentlichung von Mitberichtsstellungen darzulegen:

Die Durchführung von Mitberichtsverfahren erfolgt im Vorfeld der Antragstellung an die Regierung. Mitberichte dienen der fachlichen und politischen Auseinandersetzung zu Geschäften und der Regierung als Grundlage der Meinungsbildung zum Antrag einer Direktion. Die unmittelbare Beratung und Beschlussfassung findet jedoch erst im Rahmen der Regierungssitzung im direk-

ten Austausch unter den Mitgliedern des Regierungsrats statt. Dabei sind die Regierungsmitglieder weder an die Ausführungen noch an die Anträge ihrer Mitberichte gebunden. Selbst wenn ein Regierungsmitglied im Rahmen des Mitberichtsverfahrens eine kritische oder ablehnende Haltung eingenommen hat, ist es in der Regierungssitzung frei – unter Berücksichtigung bspw. von Argumenten weiterer Mitberichte oder aufgrund der mündlichen Diskussionen im Rat –, dem Geschäft zuzustimmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die federführende Fachdirektion für die korrekte und transparente Aufarbeitung auch der finanziellen Auswirkungen einer Vorlage verantwortlich ist. Mitberichtsdirektionen verfügen regelmässig nicht über die nötigen Sachkenntnisse und können oft nur Fragen aufwerfen oder auf zu beachtende Punkte hinweisen, die durch die Fachdirektion geprüft und gegebenenfalls im Geschäft berücksichtigt werden.

Die konsequente Wahrung des Kollegialitätsprinzips verlangt, dass die Beratungen im Regierungsrat und damit auch die Mitberichtsstellungnahmen geheim und nicht öffentlich zugänglich sind (vgl. Artikel 25a der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren; VMV, BSG 152.025). Das Grossratsgesetz sieht in den bereits erwähnten Artikeln gewisse Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor. Diese gehen nach Auffassung des Regierungsrats bereits weit. Eine noch weiter gehende Aufweichung des Kollegialitätsprinzips käme für ihn nicht in Frage.

Verteiler

- Grosser Rat